

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 614 Gehaltsvorschuß, § 242 Auskunftspflicht,
§ 276 Vertragsverletzung, § 162 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 57/74
Urteil des BAG vom 3. Juni 1975

LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 57/74

1 (6) Sa 22/72 Nieder-
sachsen

Urteilstenor zuge-
stellt am 3. Juni 1975

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 30. Mai 1975 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Heimann und Matthiessen für Recht erkannt:

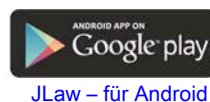
1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 4. Dezember 1973 - 1 (6) Sa 22/72 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zu anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

1. Der Beklagte war vom 1. August 1970 bis zum 28. Februar 1972 als Leiter der Immobilienabteilung des Klägers tätig. Als Vergütung erhielt er neben einem Fixum 25 % der Provisionen, die der Kläger aus dem Verkauf von Immobilien verdiente; der Provisionsanteil des Beklagten sollte fällig sein, sobald der Kläger seine ihm zustehende Provision erhalten hatte.
2. Der Kläger hatte für seinen Geschäftspartner L sieben Eigentumswohnungen verkauft, woraus sich für den Beklagten gegen den Kläger ein Provisionsanteil in Höhe von 7.285,01 DM ergab.

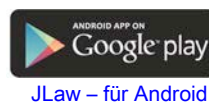
In der Revisionsinstanz streiten die Parteien nur noch darüber, ob der Kläger für diese sieben Eigentumswohnungen von Herrn L die ihm zustehende Provision erhalten hat und deshalb auch der Provisionsanteil des Beklagten in Höhe von 7.285,01 DM fällig ist oder nicht.

- a) Der Kläger hat behauptet, er habe aus dem Verkauf der sieben Eigentumswohnungen von Herrn L noch keine Provision erhalten; deshalb sei der vom Beklagten in Anspruch genommene Provisionsanteil von 7.285,01 DM noch nicht fällig. Der Beklagte schulde ihm aus ungedeckten Vorschüssen jedoch den Betrag von 4.791,82 DM; diesen Betrag hat der Kläger - neben anderem, was in der Revisionsinstanz nicht interessiert - mit der Klage verlangt.
 - b) Der Beklagte hat zu seinem Klageabweisungsantrag behauptet, der Kläger habe aus den genannten Verkäufen die ihm zustehenden Provisionen von Herrn L erhalten, und zwar dadurch, daß er sie mit seinem Geschäftspartner L gegen andere Verbindlichkeiten verrechnete. Deshalb sei die dem Beklagten gegenüber dem Kläger zustehende Provision fällig und gegen die vom Kläger mit der Klage geltend gemachten Vorschüsse zu verrechnen; dabei ergebe sich zugunsten des Beklagten ein Überschuß von 2.493,19 DM, den er mit der Widerklage geltend gemacht hat.
3. Das Arbeitsgericht hat durch Teilurteil die Klage abgewiesen

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

und der Widerklage stattgegeben. Die Berufung des Klägers blieb erfolglos.

Mit der Revision verfolgt er das Ziel seiner Klage und die Abweisung der Widerklage weiter.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Kläger habe die ihm von seinem Partner L geschuldeten Provisionen noch nicht erhalten. Deshalb seien nach den zwischen den Parteien getroffenen Absprachen auch die Provisionsansprüche des Beklagten gegen den Kläger noch nicht fällig.

Auf die fehlende Fälligkeit könne sich jedoch der Kläger nicht berufen, weil er aus einer Reihe von Gründen seine Fürsorgepflicht für den Beklagten als seinen Arbeitnehmer verletzt habe.

II. Mit Recht rügt die Revision, daß für eine solche Fürsorgepflichtverletzung in tatsächlicher Beziehung nichts festgestellt ist.

1. Als erste Fürsorgepflichtverletzung hat das Landesarbeitsgericht angenommen, der Kläger habe nicht das Erforderliche getan, damit L die geschuldeten Provisionen an den Kläger zahlte und damit der Provisionsanteil des Beklagten gegen den Kläger fällig wurde.

Diese Begründung des Landesarbeitsgerichts reicht für die Annahme einer Fürsorgepflichtverletzung nicht aus. Der Kläger hat vor dem Landgericht Hannover in einem unter dem Aktenzeichen 4 O 51/71 anhängigen Prozeß seinen Partner L im Wege der Widerklage auf Zahlung von mehr als 167.000,-- DM mit der Begründung in Anspruch genommen, diesen Betrag schulde ihm L für die Verkaufs- und Vermittlungstätigkeit des Klägers. Dabei hat der Kläger von L auch Provisionen für dieselben Eigentumswohnungen verlangt, für die der Beklagte im vorliegenden Rechtsstreit eine Anteilsprovision von 7.285,01 DM in Anspruch nimmt.

- 4 -



- 4 -

Unter diesen Umständen fehlen für die Annahme des Landesarbeitsgerichts, der Kläger habe sich nicht darum bemüht, die Provisionen des Beklagten fällig werden zu lassen, die erforderlichen Tatsachenfeststellungen. Ohne solche Feststellungen ist es aber möglich, daß die rechtliche Annahme des Landesarbeitsgerichts fehlerhaft ist, der Kläger habe die Provisionsinteressen des Beklagten nicht genügend betreut und damit seine Fürsorgepflicht verletzt. Diese Möglichkeit einer Rechtsverletzung genügt für die Annahme, daß das Urteil auf einer Rechtsverletzung im Sinne des § 549 Abs. 1 ZPO, § 73 Abs. 1 ArbGG beruht.

2. Das Landesarbeitsgericht hat noch zwei weitere Gründe angeführt, die es dem Kläger verböten, sich auf die fehlende Fälligkeit der Forderungen des Beklagten zu berufen.

Der Kläger habe den Beklagten vor oder während des Arbeitsverhältnisses darüber unterrichten müssen, daß er mit L in schwierigen und langwierigen Abrechnungsverhandlungen stehe, die ein Fälligwerden der Forderungen des Beklagten gefährdeten. Er habe dem Beklagten Einblick in die mit L gehandhabten Abrechnungsmodalitäten gewähren und ihm substantiiert darlegen müssen, weshalb er mit seinen Provisionsforderungen bei L nicht weiterkomme und die Anteilsforderungen des Beklagten nicht fällig würden.

Unterstellt man mit dem Landesarbeitsgericht, der Kläger habe diesen Pflichten genügen müssen und schuldhaft nicht genügt, so rechtfertigt das noch nicht die Annahme des Landesarbeitsgerichts, die vom Beklagten in Anspruch genommenen Forderungen seien fällig bzw. der Kläger müsse sich so behandeln lassen, als seien sie fällig. Die schuldhafte Unterlassung der vom Landesarbeitsgericht angenommenen Auskunft- und Substantiierungspflichten kann nur zur Nachholung der unterbliebenen Auskunftspflicht oder zu Schadenersatzpflichten wegen Vertragsverletzung führen. Solche Pflichten des Klägers sind aber weder ihrer Rechtsnatur noch ihrem Wert nach dasselbe

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

wie die Fälligestellung von verabredeten Provisionsansprüchen, deren Fälligwerden von der Leistung eines Dritten, hier des Herrn L , abhängt; sie sind im vorliegenden Rechtsstreit nicht Streitgegenstand und daher auch deshalb nicht weiter zu erörtern.

3. Das Landesarbeitsgericht hat schließlich angenommen, der Kläger müsse die Provisionsforderungen des Beklagten deshalb als fällig behandeln, weil er von Anfang an den Beklagten für L arbeiten ließ, ohne daß der Beklagte jemals die Aussicht gehabt habe, eine fällige Forderung gegen den Kläger zu erhalten.

Dafür, daß der Kläger in dieser Absicht gehandelt oder schuldhaft eine derartige Gefahr für den Beklagten verkannt habe, fehlen wiederum die tatsächlichen Feststellungen. Es gilt auch hier das schon oben Gesagte (zu II 1 der Gründe), daß ohne nähere tatsächliche Feststellungen nicht angenommen werden kann, der Kläger habe selbst aus seiner Tätigkeit für L verdienen wollen, dabei aber schuldhaft verkannt, daß der Beklagte nie die zugesagte Anteilsprovision erhalten werde. Ohne die notwendigen tatsächlichen Feststellungen ist es aber möglich, daß das Landesarbeitsgericht mit seinen Erwägungen fehlerhaft das Gesetz verletzt hat und darauf das Urteil im Sinne von § 549 Abs. 1 ZPO, § 73 Abs. 1 ArbGG beruht.

III. Nach allem läßt sich das angefochtene Urteil mit der gegebenen Begründung nicht halten; es ist daher aufzuheben, und die Sache muß zur weiteren Verhandlung an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

Zur weiteren Behandlung der Sache kann nur folgendes gesagt werden.

1. Der Kläger kann den gewährten Vorschuß vom Beklagten nur zurückverlangen, wenn es ausgeschlossen ist, daß die von ihm bevorschusste Forderung des Beklagten noch entsteht. Denn die Vorschußgewährung enthält regelmäßig das Versprechen, dem Vor-

- 6 -



schußempfänger den Vorschuß so lange zu belassen, bis feststeht, daß er von dem, wofür der Vorschuß geleistet ist, nichts oder nichts mehr zu fordern hat (zur entsprechenden Rückzahlungspflicht bei Ausfall der bevorschußten Forderung vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 614 BGB Gehaltsvorschuß [zu 3 der Gründe]).

2. Der Beklagte kann die von ihm beanspruchte Anteilsprovision nur verlangen, wenn sie fällig ist; fällig ist sie, wenn der Kläger die Vollprovision erhalten hat oder deren Empfang treuwidrig vereitelt hat (§ 162 Abs. 1 BGB).

3. Sollte das Landesarbeitsgericht zu der Annahme kommen, wegen der zwischen dem Kläger und L noch andauernden Streitigkeiten lasse sich zur Zeit nicht feststellen, ob der Vorschuß ausfällt oder der Provisionsanteil des Beklagten schon fällig ist, wird es prüfen müssen, ob es nach der Art und dem Umfang der Darstellungen beider Parteien angebracht ist, Klage und Widerklage als zur Zeit unbegründet abzuweisen. Die Parteien haben dann Gelegenheit, ihre Rechtsbeziehungen zu klären, wenn der Rechtsstreit zwischen dem Kläger und L ausgetragen ist.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Heimann

Matthiessen

